

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1897.**

**VI. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 13. April 1897.

**8.**

**Gesetz vom 26. Februar 1897,**

betreffend die Ableitung des Mondinabaches in den Sfonzato.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, finde  
Ich anzuordnen, wie folgt:

**§. 1.**

Die Ableitung des Mondinabaches in den Sfonzato und die damit zusammenhängenden Regulierungsarbeiten werden nach dem mit dem Erlasse des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 10. November 1891, Z. 9995, genehmigten Projecte als ein Landesunternehmen durchgeführt. Abweichungen von diesem Projecte sind nur mit Genehmigung des k. k. Ackerbau-Ministeriums und des Landesauschusses und unter der Voraussetzung zulässig, daß hiedurch eine Ueberschreitung des im §. 2 angegebenen Kostenaufwandes nicht herbeigeführt wird.

## §. 2.

Die auf 49.600 Gulden veranschlagten Kosten dieses Unternehmens werden bedeckt:

- a) zu 30%, d. i. im Theilbetrage von 14.880 fl., vom Landesfonde;
- b) zu 50%, d. i. im Theilbetrage von 24.800 fl., durch einen vorbehaltenlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrag des staatlichen Meliorationsfondes (Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. N. 116);
- c) zu 20%, d. i. im Theilbetrage von 9920 fl., von der zu diesem Zwecke gebildeten Wassergenossenschaft.

Die von den beteiligten Gemeinden Ruda, Villa-Vicentina und Fiumicello freiwillig zugesicherten Beiträge haben der erwähnten Wassergenossenschaft zu Gute zu kommen.

## §. 3.

Wenn der thatsächliche Aufwand das veranschlagte Erfordernis von 49.600 fl. nicht erreicht, haben die erzielten Ersparnisse den im §. 2 sub a bis c aufgeführten Concurrenten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zu Gute zu kommen.

## §. 4.

Die näheren Bestimmungen über die Dauer der Bauzeit, die Ausführung des Unternehmens, die Flüssigmachung der im §. 2, litt. a bis c bezeichneten Beiträge und die Einflussnahme der Staatsverwaltung auf die Arbeiten werden in einem zwischen dem Ackerbau-Ministerium und dem Landesauschusse nach Anhörung der Wassergenossenschaft abzuschließenden Uebereinkommen festgesetzt werden.

## §. 5.

Die Erhaltung der ausgeführten Arbeiten nach Ablauf der Bauzeit obliegt der im §. 2 bezeichneten Wassergenossenschaft unter Aufsicht der Staatsverwaltung und des Landesauschusses.

## §. 6.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Ackerbau-Minister beauftragt.

Wien, den 26. Februar 1897.

**Franz Joseph m. p.**

**Ledebur m. p.**

## 9.

## Kundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei vom 30. März 1897, Z. 5925,

womit das Uebereinkommen, betreffend die Durchführung der Ableitung des Mondinabaches in den Sfonzato, verlautbart wird.

Im Sinne des §. 4 des vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca in der Sitzung vom 12. Februar 1896 beschlossenen mit Allerhöchster Entschliebung vom 26. Februar 1897 sanctionirten Gesetzes, betreffend die Ableitung des Mondinabaches in den Sfonzato und die damit zusammenhängenden Regulierungsarbeiten, wird zwischen dem k. k. Ackerbau-Ministerium und dem Landesauschusse von Görz und Gradisca nach Anhörung der Wassergenossenschaft für die Mondina-Regulirung Nachstehendes vereinbart:

## §. 1.

Das Unternehmen soll bis längstens Ende 1898 durchgeführt sein.

Die Bauarbeiten sind, insoweit sie nicht im Regierewege ausgeführt werden, im Wege einer vom Landesauschusse einzuleitenden Offertverhandlung, deren Ergebnis auch der Genehmigung des Ackerbau-Ministeriums unterliegt, an einen Unternehmer zu vergeben. Die für diese Vergabung erforderlichen technischen Behelfe sind vom Bauleiter anzufertigen.

Die erforderliche Grundeinlösung ist von der Genossenschaft im Einvernehmen mit dem Bauleiter einzuleiten und durchzuführen.

## §. 2.

Die in dem Gesetze vorgesehenen Beiträge werden in nachfolgender Weise in den Bau-  
fond eingezahlt:

- a) Vom Landesbeitrage 4960 fl. im Jahre 1896, der Rest im Jahre 1897;
- b) von dem Beitrage des staatlichen Meliorationsfondes — vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung — 8266 fl. 66 Kreuzer im Jahre 1897, der Rest im Jahre 1898;
- c) der Beitrag der Wassergenossenschaft zur Gänze im Monate Jänner 1897.

Vor vollständiger Einzahlung des Genossenschaftsbeitrages darf mit der Durchführung der Bauarbeiten nicht begonnen werden und hat auch der mit dem Unternehmer abzuschließende Bauvertrag erst nach Erfüllung jener Voraussetzung in Kraft zu treten.

## §. 3.

Der Bau-  
fond wird vom Landesauschusse verwaltet, welcher aus demselben die dem Unternehmer nach den Baubedingnissen während der Bauzeit zukommenden Abschlagszahlungen, sowie dessen schließlichen Restverdienst auf Grund der vom Bauleiter auszustellenden Verdienstaussweise, bezw. auf Grund der genehmigten Schlussabrechnung flüssig macht und weiters die

Kosten der Bauleitung und Bauaufsicht, die Commissionskosten und die Kosten der Grundeinlösung (letztere auf Grund vom Bauleiter bestätigter Certificate) bestreitet.

#### §. 4.

Die Bauleitung wird einem vom Ackerbau-Ministerium zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten staatstechnischen Organe übertragen.

Dem Bauleiter werden für die im Interesse der Regulirung unternommenen Dienstreisen die normalmäßigen Diäten und Reisegebühren aus dem Bauфонде vergütet.

Dem Bauleiter wird zur unmittelbaren und permanenten Beaufsichtigung der Bauarbeiten und zur Hilfeleistung bei den während der Bauausführung sich ergebenden Geschäften ein geeignetes Bauaufsichtsorgan beigegeben. Die Bestellung dieses Organes erfolgt über Vorschlag des Bauleiters durch den Landesauschuss und ist die Entlohnung desselben aus dem Bauфонде zu bestreiten.

#### §. 5.

Dem Ackerbau-Ministerium und dem Landesauschusse steht es frei, sich jederzeit durch ihre Organe von dem Fortschritte der Arbeiten und von deren Beschaffenheit zu überzeugen.

Die Kosten derartiger Inspicirungen dürfen jedoch den Bauфонд nicht belasten.

#### §. 6.

Nach Vollendung der sämtlichen Arbeiten wird auf Grund des vom Bauleiter zu verfassenden, gehörig zu instruirenden Ausführungsoperates die Baucollaudirung und Schlussabrechnung durch Organe des Ackerbau-Ministeriums und des Landesauschusses unter Beziehung von Vertretern der Wassergenossenschaft vorgenommen werden.

Das Collaudirungsoperat und die Schlussabrechnung bedürfen der Genehmigung des Landesauschusses und des Ackerbau-Ministeriums.

Der l. l. Statthalter :

**Rinaldini** m. p.